

GEWERBERECHT – G69

Stand: August 2015

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO

Gemäß der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) hat der Finanzanlagenvermittler seine Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers auszuüben. Ihn trifft aufgrund der FinVermV eine Reihe von Pflichten.

Statusbezogene Informationspflichten

Der Vermittler hat dem Anleger **vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung** folgende **Angaben** klar und verständlich **in Textform** mitzuteilen (vgl. § 12 Abs. 1 FinVermV). Sie können als Brief, E-Mail, Vordruck oder als Fax erteilt werden. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Er muss über Folgendes informieren:

1. seinen **Familiennamen** und seinen **Vornamen** sowie die **Firmen** und **Personenhandels-gesellschaften**, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine **betriebliche Anschrift** sowie weitere Angaben, die es dem Anleger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten; insbesondere **eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer**,
3. ob er als Finanzanlagenvermittler mit einer **Erlaubnis**
 - nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung (GewO)
 - nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO
 - oder nach § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO
 - in das Register nach § 34f Abs. 5 in Verbindung mit § 11a Abs. 1 GewO eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
4. die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, sowie
5. die **Anschrift** der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 GewO zuständigen **Behörde** sowie die **Registrierungsnummer**, unter der er im Finanzanlagenvermittler-Register eingetragen ist. Der Finanzanlagenvermittler bzw. der Honorarfinanzan-

lagenberater muss lediglich die Registrierungsnummer vor der ersten Anlageberatung oder -vermittlung angeben. Die Telefonnummer der gemeinsamen Registerstelle braucht er nicht anzugeben. Weist er darauf hin, so sind die Angaben wie folgt anzugeben:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breitestr. 29

10178 Berlin

Telefon 0-180-600 585-0

(Festnetzpreis 0,20 Euro pro Anruf; Mobilfunkpreis max. 0,62 Euro pro Anruf).

Mehr Informationen zu der Angabe der gemeinsamen Registerstelle siehe Infoblatt **→G56** „Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten“, Kennzahl **1370**.

Wenn der Gewerbetreibende zugleich auch eine **Erlaubnis als Versicherungsvermittler** nach § 34d Abs. 1 GewO besitzt, werden die **Informationspflichten** nach § 12 Abs. 1 FinVermV **durch die Informationspflichten nach § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung** erfüllt, sofern die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben enthalten sind (vgl. § 12 Abs. 2 FinVermV). Nähere Informationen Infoblatt **→G56** Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten, Kennzahl **1370**.

Gemäß § 12 Abs. 3 FinVermV dürfen die Angaben nach § 12 Abs. 1 FinVermV **mündlich** mitgeteilt werden, wenn der Anleger dies wünscht. In diesem Fall sind dem Anleger die Angaben unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben sonstige Vorschriften über Informationspflichten des Gewerbetreibenden nach § 12 Abs. 4 FinVermV unberührt.

Informationen über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

Der Vermittler muss dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die **Risiken** der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten **Finanzanlage** zur Verfügung stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der **Kosten und Nebenkosten** müssen die Informationen, insbesondere **Angaben zu dem Gesamtpreis**, den der Anleger zu zahlen hat, enthalten. **Dieser beinhaltet alle damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen**. Wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, ist die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises nicht anzugeben. Die vom Vermittler in Rechnung gestellten **Provisionen** sind **separat** aufzuführen.

Der Vermittler muss den Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts auf Interessenkonflikte hinweisen muss, die in Ausübung der in § 34f Abs. 1 GewO genannten Tätigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitarbeitern und den Anlegern oder zwischen den Anlegern bestehen können.

Diese Informationen müssen dem Anleger **in Textform** zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, die Informationen müssen in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Neben der klassischen Form eines unterschriebenen **Schriftstücks** ist die elektronische Erstellung und Übermittlung zum Beispiel per Computerfax, **E-Mail** oder SMS ausreichend.

Redliche, eindeutige und irreführende Information und Werbung

Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die der Vermittler dem Anleger zugänglich macht, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

Bereitstellen eines Informationsblattes

Im Fall einer **Anlageberatung** hat der Vermittler dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, ein **Informationsblatt** zur Verfügung zu stellen. Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

Einholung von Informationen über den Anleger, Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

Der Vermittler muss im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einholen, die erforderlich sind, um dem **Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen** zu können. Maßgeblich für die Geeignetheit ist dabei, ob die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagenrisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann.

Offenlegung von Zuwendungen

Der Vermittler darf im Zusammenhang mit der Vermittlung von und Beratung über Finanzanlagen **Zuwendungen** von **Dritten**, die nicht seine Beratungskunden sind, **nicht** annehmen. Einzige Ausnahme nach der FinVermV: wenn er Existenz, Art und Umfang der Zuwendung **dem Anleger vor Abschluss des Vertrages** in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise **offenlegt**. Lässt sich der Umfang noch nicht bestimmen, muss er dem Anleger die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung offenle-

gen. Die Zuwendung darf auf keinen Fall der ordnungsgemäßen Vermittlung und Beratung im Interesse des Anlegers entgegenstehen.

Unter **Zuwendungen** sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile zu verstehen, die der Vermittler vom Emittenten, Anbieter einer Finanzanlage oder von einem sonstigen Dritten für deren Vermittlung oder Beratung erhält oder an Dritte gewährt.

Ausdrücklich ausgenommen vom Verbot nach § 17 Abs. 1 FinVermV sind Gebühren und Entgelte, die die **Vermittlung** von und die **Beratung** über Finanzanlagen nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO erst **ermöglichen** oder dafür notwendig sind und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 11 FinVermV zu gefährden.

Anfertigen eines Beratungsprotokolls

Ausweislich § 18 Abs. 1 FinVermV hat der Vermittler über jede **Anlageberatung unverzüglich nach deren Abschluss und vor Abschluss eines Geschäfts ein Protokoll in Schriftform** anzufertigen, dieses zu unterzeichnen und dem Anleger unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor Abschluss eines Geschäfts eine Abschrift auszuhändigen. Das Schriftformerfordernis ist nur dann erfüllt, wenn der **Gewerbetreibende** bzw. sein Vertreter das **Protokoll** auch **eigenhändig unterzeichnet**. Für den Anleger besteht hingegen keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen. Der Anleger kann vom Gewerbetreibenden die Herausgabe einer Abschrift des Protokolls verlangen. Durch eine elektronische Abschrift erfüllt der Vermittler seine Pflichten nur, wenn sich der Anleger ausdrücklich mit einer elektronischen Abschrift einverstanden erklärt.

Hilfestellungen zu diesem Thema bietet z. B. der Arbeitskreis EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie - **Dokumentation**
<http://www.beratungsprozesse.de> → Dokumentationen → Finanzanlagenberater.

Inhalt des Beratungsprotokolls

Das Beratungsprotokoll muss vollständige Angaben enthalten über

1. den Anlass der Anlageberatung,
2. die Dauer des Beratungsgesprächs,
3. die der Anlageberatung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 16 FinVermV einzuholenden Informationen,
4. die Finanzanlagen, die Gegenstand der Anlageberatung waren,
5. die vom Anleger im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung, sowie
6. die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

Weitere Pflichten im Zusammenhang mit dem Beratungsprotokoll und mögliches Rücktrittsrecht

Sofern der Anleger für die Anlageberatung Kommunikationsmittel wählt, die die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, muss der Gewerbetreibende dem Anleger eine **Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss des Beratungsgesprächs** zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vor Erhalt des Protokolls erfolgen, wenn der Gewerbetreibende dem Anleger für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, **ausdrücklich ein innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls auszuübendes Rücktrittsrecht** einräumt. Der Gewerbetreibende muss auf das Rücktrittsrecht und die **Frist hinweisen**. Der ausdrückliche Wunsch des Anlegers, das Geschäft auch vor Erhalt des Protokolls abzuschließen, sowie der Hinweis auf das Rücktrittsrecht müssen im Protokoll vermerkt werden. Wenn der Vermittler das Rücktrittsrecht bestreitet, hat er die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

Beschäftigte des Gewerbetreibenden

Nach § 19 FinVermV muss der Vermittler sicherstellen, dass auch seine **Beschäftigten die Pflichten** nach den §§ 11 bis 18 FinVermV **erfüllen**. Führt ein Beschäftigter des Gewerbetreibenden die Beratung durch, so hat der Beschäftigte das Beratungsprotokoll anzufertigen.

Prüfungen

Vermittler nach § 34f Abs. 1 GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres zukommen lassen. Die für das Saarland zuständigen Landkreise können Sie im Anhang zu unserem Infoblatt → **G62** „Regeln für Finanzdienstleister“, Kennzahl **1755**, nachlesen. Die Regelung ist der bisherigen Makler- und Bauträgerverordnung entnommen. Die bisher von der Prüfpflicht ausgenommenen Anlageberater sind nun auch mit einbezogen.

Wir danken dem DIHK für die Erarbeitung und Bereitstellung der Informationen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.